

Sonntag, 17. November 2019

Gemeindeabstimmung



horgen |

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne:

	Seite
Einzelinitiative „Grundsatzentscheid über die Einführung eines Gemeindeparlaments“	3
Einsiedlerstrasse, Weiler Arn, Neugestaltung Strassenraum sowie Sanierung Werkleitungen – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung	9

Horgen, 19. August 2019

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

1. Einzelinitiative „Grundsatzentscheid über die Einführung eines Gemeindeparlaments“

Antrag

Die am 7. Juni 2019 von Alfred Fritschi, Co-Präsident der sozialdemokratischen Partei Horgen, eingereichte Einzelinitiative mit folgendem Wortlaut:

„Grundsatzentscheid über die Einführung eines Gemeindeparlaments

1. Die Gemeinde Horgen organisiert sich als Parlamentsgemeinde.
2. Das Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung der Parlamentsgemeinde erfolgt mit Beginn der neuen Legislaturperiode 2022 bis 2026.“

wird **abgelehnt**.

Bericht

Begründung des Initianten

Der Gemeinderat Horgen hat die Durchführung einer Totalrevision der Gemeindeordnung auf der Basis eines Mitwirkungsverfahrens angekündigt und sich deren Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2022 als strategisches Ziel gesetzt. Mit einer Informationsveranstaltung am 13. Juni 2019 will der Gemeinderat diesen Prozess der GO-Revision eröffnen.

Wie bereits mehrfach öffentlich kommuniziert (vgl. Zürichsee-Zeitung vom 27.04.2019), stellt sich in Horgen der Grundsatzentscheid, ob sich die Gemeinde auch in Zukunft als Versammlungsgemeinde oder neu als Parlamentsgemeinde organisieren will.

Im Kanton Zürich ist Horgen mit rund 23'000 Einwohner*innen bevölkerungsmässig die grösste politische Gemeinde mit einer Gemeindeversammlung. Schweizweit liegt Horgen diesbezüglich hinter Rapperswil-Jona und Baar an dritter Stelle. Die Bevölkerungszahl ist einer der wichtigen Faktoren für den Entscheid zur Einführung eines Gemeindeparlamentes. Bei mehr als 10'000 Einwohner*innen wird gemäss Fachleuten für eine Versammlungsgemeinde eine kritische Schwelle für ein gutes Funktionieren der Gemeinde-demokratie überschritten (vgl. Claude Longchamp, SRF 08.06.2018).

Die aktive demokratische Teilnahme an Gemeindeversammlungen ist auch in Horgen seit langem tief (durchschnittlich 2–3% der Stimmberechtigten). Die Repräsentativität der Gemeindeversammlung, mit anderen Worten die ausgewogene Vertretung aller Bevölkerungsschichten, ist unbefriedigend. Wie in der übrigen Schweiz sind auch in Horgen an Gemeindeversammlungen in der Regel alteingesessene und ältere Stimmbürger*innen übervertreten, Junge und Neuzugezogene dagegen untervertreten (vgl. A. Ladner, IDHEAP 2016).

Ein weiteres wesentliches Argument für den Wechsel zu einer Parlamentsgemeinde ist die niedrigere Schwelle zum Eintritt in die Gemeindepolitik. Die Wahl in ein Parlament ist deutlich weniger anspruchsvoll als diejenige in eine Gemeindeexekutive, und auch die zeitliche Belastung ist wesentlich niedriger. Zudem kommt es bei einem Wegzug nicht zu einer Ersatzwahl, sondern die oder der Nächste auf der Wahlliste rückt ins Parlament nach. Dies fördert die aktive politische Teilnahme jüngerer Stimm- und Wahlberechtigter (vgl. Promo35, HTW Chur 2019).

Horgen bietet sich mit der Totalrevision der Gemeindeordnung die wertvolle Chance der Neuordnung und Neubelebung der Gemeindedemokratie. Wohl ist mit einer Aufgabe der Gemeindeversammlung für die daran Teilnehmenden der Abschied von liebgewonnenen Gewohnheiten verbunden. Und natürlich sind auch mit einem Gemeindeparlament Nachteile wie die höheren Kosten verbunden. Doch angesichts des absehbaren Bevölkerungswachstums stellt sich die Frage der Einführung eines Parlamentes für Horgen mit wachsender Dringlichkeit.

Jedenfalls bedeutet der Entscheid über die Gemeindeorganisation, also das Beibehalten der Gemeindeversammlung oder der Wechsel zu einem Parlament, eine grundlegende Weichenstellung für die Gemeindeordnung. Von diesem Grundsatzentscheid hängt die mögliche oder nötige Ausgestaltung von zahlreichen weiteren Aspekten der Gemeindeordnung ab.

Entscheidet sich der Souverän für die Versammlungsgemeinde, stehen Fragen wie die vorbereitende Gemeindeversammlung oder die Einführung einer Geschäftsprüfungsfunktion für die RPK im Raum. Beim Entscheid für eine Parlamentsgemeinde müssen mögliche Wahlkreise, die Anzahl der Parlamentssitze und allenfalls eine Verkleinerung der Exekutive diskutiert werden.

Der Grundsatzentscheid über die zukünftige Gemeindeorganisation muss daher sinnvollerweise vor der Lancierung eines allgemeinen Revisions- und Mitwirkungsprozesses zur Ausgestaltung der neuen Gemeindeordnung geklärt werden.

Stellungnahme des Gemeinderats

Die Gemeinde Horgen kennt seit Jahrzehnten die Gemeindeorganisation mit Gemeindeversammlung als Legislative und Gemeinderat als Exekutive, dies im Zusammenspiel mit Urnengeschäften. Eine bisher unbestrittene Form der politischen Meinungsbildung, welche in Horgen fest verankert ist.

Gemeindeversammlung Horgen als über Jahrzehnte erfolgreiches Legislativorgan

Die verhältnismässig wenigen Rekurse gegen bisherige Gemeindeversammlungen, das nahezu gänzliche Ausbleiben von Rügen bezüglich der Versammlungsführung/-leitung, bestätigen den bisher erfolgreichen Weg der Gemeinde Horgen mit der heutigen basisdemokratischen und schlanken Organisationsstruktur. Kommt hinzu, dass die – seit der Eingemeindung im Jahr 2018 – Stimmberechtigten des neuen Dorfteils Hirzel ebenso an die politische Willensbildung mittels Gemeindeversammlung gewohnt sind und die Gemeindeversammlungen in Horgen bereits aktiv besuchen (Kontinuität sichergestellt). Als Stärke hervorzuheben ist die unmittelbare Mitwirkung durch die Stimmberechtigten an den Gemeindeversammlungen, sei dies mit persönlichen Voten oder durch Anfragen an die Behörden. Die Mitbestimmung aller ist so sichergestellt.



Bild: Dezember-Gemeindeversammlung Schinzenhof

Seit Jahrzehnten ist das Bedürfnis zur Einführung von Parlamenten im Kanton zurückgegangen

In Wetzikon wurde im Jahr 2012 (auf die Amtsdauer 2014/18) letztmals – geradezu ausnahmsweise – ein Parlament eingeführt. Dies parallel zur Zusammenlegung der Primarschulgemeinde mit der politischen Gemeinde. Ein nicht unumstrittener Entscheid, haben doch die Stimmberechtigten in Wetzikon zwischen 1977 und 2009 die Einführung des Parlaments gleich sechsmal abgelehnt.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Wallisellen haben sich im Hinblick auf die Revision der Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 4. März 2018 in einer Grundsatzabstimmung zu den Fragen nach der Bildung einer Einheitsgemeinde als Versammlungsgemeinde oder als Parlamentsgemeinde geäußert. Dabei ist der Einheitsgemeinde zugestimmt, die Einführung eines Parlaments aber abgelehnt worden.

Die Einführung des Parlaments in Wetzikon kann als Ausnahme bezeichnet werden, da die vorgängig letzten Einführungen von Parlamentsorganisationen – beispielsweise Adliswil, Bülach, Dübendorf oder Illnau-Effretikon – im Jahr 1974 stattfanden. Trotz massivem Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich ist somit in den letzten über 40 Jahren kein neues Parlament mehr entstanden. Würde man nur die Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern als massgebende Grösse zählen, müssten sich nur schon rund um den Zürichsee zahlreiche Gemeinden mit weit über 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Einführung eines Parlaments aussprechen. Dies ist aber nicht der Fall. Kommt hinzu, dass in der Nähe zu Horgen mit der Stadt Rapperswil-Jona oder der Gemeinde Baar gleich zwei Kommunen, beide einwohnermässig grösser als Horgen, ihre Aufgaben erfolgreich mit den bewährten Strukturen der Gemeindeversammlung erledigen.

Einschränkung der direkten Einflussmöglichkeit des Souveräns

Die vom Initianten beantragte Organisationsform unterscheidet sich von der heute geltenden Regelung durch den Verzicht auf die Gemeindeversammlung. Diese soll durch ein vom Volk gewähltes Parlament als neues Organ zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ersetzt werden.

Heutige Organisationsform	Antrag des Initianten
Urnenabstimmung	Urnenabstimmung
Gemeindeversammlung	Grosser Gemeinderat (Parlament)
Gemeinderat (Exekutive)	Stadtrat (Exekutive)
Rechnungsprüfungskommission (Volkswahl)	Rechnungs-/Geschäftsprüfungskommission (aus dem Parlament)

Das Festschreiben des „Modells“ ist Bestandteil der Gemeindeordnung. Mit der Organisationsform Parlament würde die Willensbildung der Stimmberechtigten somit nicht mehr an der Gemeindeversammlung, sondern ausschliesslich an der Urne erfolgen. Aus Sicht des Gemeinderats wäre dies ein Rückschritt bezüglich der direkten Einflussmöglichkeit des Souveräns. Damit würde eine Reihe von Kompetenzen, die heute der Gemeindeversammlung und damit den Stimmberechtigten direkt zustehen, in einer

Parlamentsorganisation neu dem Grossen Gemeinderat übertragen. So würde das Parlament abschliessend über Voranschlag, Steuerfuss, Jahresrechnung sowie über den Erlass und die Änderung von bestimmten Verordnungen gemäss Gemeindeordnung entscheiden. Hier wäre auch das fakultative Referendum ausgeschlossen. Gegen weitere, in der Kompetenz des Parlaments liegende Entscheide, wäre das fakultative Referendum mit einem in der Gemeindeordnung festzulegenden Quorum möglich. Auch das Initiativrecht bliebe für die Stimmberechtigten erhalten, wobei das Verfahren über das Parlament abgewickelt würde. Zudem würde das Prüfungsorgan nicht mehr vom Volk gewählt.

Bisheriges Anfragerecht würde abgeschafft

Die Horgner Stimmberechtigten machen von der Möglichkeit des Anfragerechts jeweils rege Gebrauch. Dabei werden vorgängig der Gemeindeversammlung einzureichende Anfragen über Themen im öffentlichen Interesse vom Gemeinderat an der Gemeindeversammlung beantwortet. Die ausserordentliche Gemeindeorganisation mit Parlament kennt dieses Anfragerecht für den einzelnen Stimmberechtigten nicht. Zudem verfügt Horgen mit dem in der Gemeindeordnung festgeschriebenen Mitwirkungsverfahren über eine weitere Möglichkeit der Partizipation der Bevölkerung, wie es nur die wenigsten Gemeinden kennen. Dieses wurde in Horgen in den letzten Jahren erfolgreich angewendet (z.B. Bau- und Zonenordnung).

Finanzielle Belastung und Komplexität in der Projektabwicklung würde zunehmen

Der Gemeinderat Horgen sieht kurz nach der Eingemeindung vom Hirzel keinen dringlichen Handlungsbedarf, bereits das nächste organisatorische Grossprojekt in der Form der Einführung eines Parlamentsbetriebs in Angriff zu nehmen.

Ein Parlamentsbetrieb hat eine umfassende Reorganisation des Verwaltungsbetriebs zur Folge und ist nicht zuletzt kostspieliger als die heutige Organisation. Nebst den Mehrkosten für die Parlamentarierinnen und Parlamentarier würde die Verwaltung wesentlich mehr belastet. Die Einführung eines Parlamentsbetriebs würde gegenüber der heutigen Situation zu einem Mehrbedarf an Stellen wie beispielsweise einem Ratssekretariat mit Ratsschreiber/in führen. Auch administrativ ist mit einem Mehraufwand zu rechnen, wie beispielsweise die Erstellung eines umfassenden jährlichen Geschäftsberichts anstelle des heutigen Rechenschaftsberichts oder die schriftliche Beantwortung von parlamentarischen Anfragen. Weitere Kosten beinhalten die Bereitstellung von Sitzungsräumlichkeiten.

Grundsatzabstimmung – Detailorganisation noch offen

Beim vorliegenden Abstimmungsinhalt handelt es sich um die Grundsatzfrage der Einführung eines Parlaments im Hinblick auf die kommende Amtsperiode. Je nach Abstimmungsergebnis werden die weiteren Schritte (Mitwirkungsverfahren) bezüglich Ausarbeitung der Gemeindeordnung auf die Amtsperiode 2022 bis 2026 mit oder ohne Parlamentsbetrieb erfolgen. Sollte sich der Souverän für ein Parlament entscheiden, wären zahlreiche Detailfragen über die Kompetenzen des Parlaments, die Organisation

des Ratsbetriebs, die Festlegung der Anzahl von Mitgliedern des Grossen Gemeinderats etc. im Rahmen des anstehenden Mitwirkungsverfahrens zu beantworten. Der Gemeinderat bedauert den Zeitpunkt der Initiative, dass diese parallel zur Lancierung des Mitwirkungsverfahrens eingereicht wurde und damit diese Fragestellung – inkl. der Diskussion über das Prüfungsorgan – vorweggenommen wird.

Rechnungs-/Geschäftsprüfungskommission anstelle Rechnungsprüfungskommission

Die anlässlich des laufenden Mitwirkungsverfahrens zu diskutierende Form des Prüfungsorgans der Gemeinde Horgen würde mit der Einführung eines Parlaments obsolet. Die Gemeindeorganisation mit Parlament ist zur Geschäftsprüfung verpflichtet. Diese wird von der Rechnungsprüfungskommission (RPK) oder von der Geschäftsprüfungskommission (GPK) wahrgenommen. Die Aufgaben können auch einer Kommission übertragen werden, welcher – nebst der finanziellen – auch die geschäftsprüfende Funktion übertragen wird (GRPK). Die Einführung einer GRPK wäre seit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes am 1. Januar 2018 grundsätzlich auch für Versammlungs-Gemeinden möglich. Der Gemeinderat will sich diese Option explizit offenlassen und die Frage der Einführung einer GRPK anstelle der heutigen RPK im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens auch ohne Einführung eines Parlaments diskutieren.

Bei Annahme der Initiative

Im Falle einer Annahme der Initiative wäre die anstehende Revision der Gemeindeordnung im Hinblick auf die Amtsdauer 2022 bis 2026 mit Parlamentsbetrieb und nicht mehr mit Gemeindeversammlung auszugestalten.

Antrag

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, die Einzelinitiative aus den vorstehend dargelegten Gründen abzulehnen.

Horgen, 19. August 2019

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

2. Einsiedlerstrasse, Weiler Arn, Neugestaltung Strassenraum sowie Sanierung Werkleitungen – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung

Antrag

1. Das Projekt für die Neugestaltung des Strassenraums, den behindertengerechten Ausbau der Bushaltestelle sowie die Sanierung der Werkleitungen in der Einsiedlerstrasse (Weiler Arn), wird genehmigt.
2. Die erforderlichen Ausführungskredite im Gesamtbetrag von Fr. 4'205'000.00 werden zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt. Die Ausführungskredite erhöhen sich um das Ausmass der ausgewiesenen Teuerung.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.

Bericht

Ausgangslage

Die Hauptverbindung für die zu Fuss Gehenden im Weiler Arn führt heute über den Bockenweg durchs Quartier. Für die Fussgängererschliessung der Liegenschaften an der Einsiedlerstrasse – von und zur Bushaltestelle „Hüttenstrasse“ – wird aber heute meist die Einsiedlerstrasse benutzt, welche über kein Trottoir verfügt. Die Einsiedlerstrasse ist in diesem Abschnitt als Sammelstrasse mit Durchgangsverkehr im kommunalen Verkehrsrichtplan eingetragen. Diese sollen im Baugebiet beidseitig ein Trottoir aufweisen. Die Hüttenstrasse mündet heute über zwei Ein- und Ausfahrten mit spitzem Winkel in die Einsiedlerstrasse. Die Sichtbeziehungen sind dabei ungenügend. Dies soll mittels einer Neuordnung des Knotens behoben werden.



Bild 1: Übersicht Projektperimeter

Neugestaltung Einsiedlerstrasse, Weiler Arn

Strassenbau

Um die Verkehrssicherheit in der Einsiedlerstrasse im Weiler Arn zu verbessern, wird der Strassenraum neu gestaltet. Die Bushaltestellen „Arn“ und „Hüttenstrasse“ werden zusammengefasst und an der Einsiedlerstrasse vor dem Knoten Einsiedler-/Hüttenstrasse erstellt. Auf die gesamte Projektperimeterlänge wird bergseitig ein neues Trottoir mit einer minimalen Breite von 1,50 m erstellt. Auf den beidseitigen Bau eines Trottoirs wird aufgrund des fehlenden Bedarfs verzichtet, da nur bergseits Liegenschaften erschlossen werden müssen. Der Knoten Einsiedler-/Hüttenstrasse wird neu als T-Knoten ausgebildet. Zusammen mit dem Strassenausbau wird auch die öffentliche Beleuchtung angepasst und mittels LED-Technologie ausgerüstet.

Öffentliche Auflage

Das Projekt wurde ab 17. November 2017 gemäss §13 Strassengesetz (StrG) der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitet. Innert der 30-tägigen Frist gingen keine Anregungen und Einwendungen bei der Gemeinde ein.

Mit Publikation vom 8. Februar 2019 hat die Abteilung Tiefbau das Strassenprojekt gemäss §16 in Verbindung mit §17 Abs. 2 des Strassengesetzes während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist gingen beim Gemeinderat 4 Einwendungen ein. Das Strassenprojekt wurde in der Folge vom Gemeinderat am 8. Juli 2019 festgesetzt. Gegen die Projektfestsetzung gingen beim Statthalter keine Rekurse ein.



Bild 2: Knoten Einsiedler-/Hüttenstrasse

Landerwerb

Für dieses Projekt ist ein Landerwerb von Dritten im Umfang von ca. 1'300 m² erforderlich. Die entsprechenden Landerwerbsverhandlungen sind im Umfeld der öffentlichen Auflage erfolgt. Die betroffenen Grundeigentümer sind mit der Landabtretung grundsätzlich einverstanden. Als Entschädigung wird der übliche Ansatz der Gemeinde Horgen, der sich auf die Praxis des Kantons abstützt, veranschlagt. Dies ergibt eine Entschädigung von insgesamt rund Fr. 54'000.00.

Busbetrieb

Die bestehende Bushaltestelle „Hüttenstrasse“ (Linie 131) an der Einsiedlerstrasse wird neu konzipiert und umgestaltet. Die Bushaltestelle „Arn“ (Linie 155) an der Hüttenstrasse wird aufgehoben und in die Bushaltestelle „Hüttenstrasse“ integriert. Die neue gemeinsame Haltestelle „Hüttenstrasse“ (Linie 131 und 155) wird gemäss Behindertengleichstellungsgesetz ausgebaut.



Bild 3: Planausschnitt Knoten Einsiedler-/Hüttenstrasse

Kanalisation

Die bestehende Kanalisation muss an einzelnen Stellen örtlich saniert bzw. angepasst werden.

Wasserversorgung

Die Gemeindewerke Horgen erneuern gleichzeitig mit dem Strassenausbau die Wasserleitung im Knotenbereich Einsiedler-/Hüttenstrasse.

Elektrizität

Die Gemeindewerke Horgen passen gleichzeitig mit dem Ausbau die EW-Versorgungsleitungen in der Einsiedlerstrasse und der Hüttenstrasse an.

Swisscom, upc, Sunrise

Die Swisscom und die upc müssen Anpassungen am bestehenden Netz vornehmen.

Bauablauf / Bauzeiten

Der Baubeginn ist für Frühling/Sommer 2020 vorgesehen. Die Einsiedlerstrasse wird im Weiler Arn während den Strassenbauarbeiten voraussichtlich für den Durchgangsverkehr gesperrt. Für die Buslinien Nrn. 131 und 155 werden Provisorien und Umleitungen erstellt. Von Seiten Gemeinde wurde vorgegeben, dass die Zufahrt und Anlieferung für Gewerbetreibende, Kunden und Anwohner jederzeit gewährleistet sind.

Ingenieurauftrag

Im Rahmen einer Submission auf Einladung wurden die technischen Arbeiten im Mai 2018 an das Ingenieurbüro Osterwalder, Lehmann Ingenieure und Geometer (OLIG) AG, 8800 Thalwil, vergeben. In enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde konnte das definitive Projektdossier bis Mai 2019 erstellt werden.

Kostenzusammenstellung

Auf Basis des detaillierten Kostenvoranschlags (+/- 10 %) vom 6. Mai 2019 werden folgende Kredite zu Lasten der Investitionsrechnung beantragt:

Objekte	MwSt.	Baukredite
Strassenbau	inkl.	Fr. 2'955'000.00
Landerwerb (Strasse, inkl. Gebühren etc.)	inkl.	Fr. 95'000.00
Busbetrieb	inkl.	Fr. 280'000.00
Abwasseranlagen	exkl.	Fr. 290'000.00
Wasserversorgung	exkl.	Fr. 285'000.00
Elektrizität	exkl.	Fr. 300'000.00
Total		Fr. 4'205'000.00

Bei den gebührenfinanzierten Kostenstellen (Abwasser, Wasser, Gas und Elektrizität) kann auf die Angabe der Mehrwertsteuern verzichtet werden, da ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

A) Kapitalfolgekosten nach HRM2

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung) dieses Projektes hat der Gemeinderat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss §30 VGG den Mindeststandard festgelegt. Für die Verzinsung der notwendigen Fremdmittel wird mit einem Zinssatz von 1% gerechnet (gemäss Vorgaben Handbuch Gemeindeamt).

Anlagekategorie	Nutzungsdauer Jahre	Basis Fr.	Betrag Fr.
Strassen	40	2'935'000.00	73'375.00
Kanal- und Leitungsnetze	50	822'000.00	16'440.00
Technische Arbeiten	10	339'000.00	33'900.00
Erwerb von Rechten	5	109'000.00	21'800.00
Zwischentotal (inkl. MwSt.)		4'205'000.00	145'515.00
Zinsaufwand	1,0 %	4'205'000.00	42'050.00
Kapitalfolgekosten im ersten Betriebsjahr			187'565.00

B) Betriebliche Folgekosten nach HRM2

Bei den betrieblichen Folgekosten (Sachaufwand) wird mit einem Richtwert von 1,5 % bzw. 1,0 % auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten gerechnet (gemäss Vorgaben Handbuch Gemeindeamt).

Strassen	1,5 %	2'935'000.00	44'025.00
Übrige Tiefbauten	1,0 %	822'000.00	8'220.00
Betriebliche Folgekosten		3'757'000.00	52'245.00

Bei Ablehnung der Kreditvorlage

Bei Ablehnung dieser Vorlage müssten die aufgelaufenen Projektierungskosten im Betrag von Fr. 30'000.00 (inkl. MwSt.) für das Vorprojekt sowie Fr. 129'000.00 (inkl. MwSt.) für das Bauprojekt zu Lasten der Investitionsrechnung abgerechnet werden. Es erfolgt kein Trottoirneubau und der Knoten Einsiedler-/Hüttenstrasse bleibt bestehen. Auf die Zusammenlegung der Bushaltestellen würde verzichtet. Dies hätte zur Folge, dass die bestehende Bushaltestelle „Arn“ an der Hüttenstrasse behindertengerecht ausgebaut werden müsste (gebundene Ausgabe). Die infolge Strassenausbau notwendigen Arbeiten für die Kanalisation sowie die Werkleitungen würden ebenfalls wegfallen.

Zusammenfassung / Antrag

Mit der Zustimmung zu dieser Vorlage kann die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer in der Einsiedlerstrasse, im Abschnitt Weiler Arn, massgeblich verbessert werden. Zudem werden bezüglich den Bushaltestellen die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllt. Gleichzeitig wird die Versorgungssicherheit für die kommenden Generationen sichergestellt.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Projekt und Kredit zuzustimmen.

Horgen, 15. Juli 2019

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 13. August 2019

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident
Uwe Kappeler, Aktuar

